





## Wenn nicht wegschauen – was dann?

### Kindes- und Jugendwohlgefährdung – rechtlicher Schutz und praktische Beispiele

**Mag. Dr. Thomas Pollmann**  
S&P • soft skill projects •  
Schadler & Pollmann GmbH

Leiter Familien- und Beratungszentrum  
Waldviertel des Hilfswerk, Niederösterreich





## Ziele

### Was erreicht werden soll

Kinderwohlgefährdung   Ziele   Grundlagen   Beispiele   Verfahren



## Ziele

- **Begrifflichkeiten sind geklärt**
- **Geschichte und Grundlagen sind erörtert**
- **Entscheidungskriterien anhand von Fallbeispielen sind besprochen**
- **Alle themenspezifischen Fragen bezüglich einer Gefährdungsmeldung sind beantwortet**

Kinderwohlgefährdung   Ziele   Grundlagen   Beispiele   Verfahren





## Grundlagen

### Geschichtliches und Begriffe

Kinderwohlgefährdung   Ziele   Grundlagen   Beispiele   Verfahren



## Geschichtliches

### ● Meilensteine 1

1938 Erstes Ehegesetz (Ehescheidung)

1970 Rechtsstellung unehelicher Kinder (Verbesserung, aber keine Gleichstellung mit ehelichen Kindern)

1973 Volljährigkeit und Ehemündigkeit von 21 Jahren auf 19 Jahre gesenkt\*

\* Ehemündigkeit in Österreich 2016: Beide Partner volljährig.  
Durch Gerichtsbeschluss auch ab 16 Jahre, sofern der/die EhepartnerIn volljährig ist.

Kinderwohlgefährdung   Ziele   Grundlagen   Beispiele   Verfahren

## Geschichtliches



### Meilensteine 2

- 1976 Begriff Mann als „Oberhaupt der Familie“ gestrichen.  
**Gleichberechtigung** in der ehelichen Gemeinschaft
- Partnerschaftlichkeit in der Ehe gesetzlich verankert
  - Berufsverbot für die Frau nicht mehr möglich
  - Wohnort und Familienname nach Partnerabsprache

#### Beidseitige Verpflichtung zum Unterhalt der Kinder

- Erwerbstätigkeit - Haushalt
- Hausarbeit wird als gleichwertiger Anteil gesehen (auch hinsichtlich Scheidung und Vermögensteilung)

## Geschichtliches



### Meilensteine 3

- 1976 Unterhaltsvorschussgesetz
- 1978 Neuordnung Kindschaftsrecht
- „Väterliche Gewalt“ über Kinder als zulässiger Begriff beseitigt
  - Vater und Mutter gleiche Rechte bezüglich Kinder
  - Züchtigungsrecht beseitigt
  - Kinder werden als selbstständige Träger von Rechten und Pflichten gesehen
- Einvernehmliche Scheidung eingeführt
- Neuordnung des ehelichen Güterstandes
  - Nach 6 Jahren Zerrüttung ist Scheidung auch gegen den Widerstand der schuldlosen Person möglich

## Geschichtliches



### Meilensteine 4

- 1989 UN-Konvention zu Kinderrechten  
- Jugendwohlfahrtsgesetz erlassen
- 1990 Elternkarenz statt Mütterkarenz (Väterkarenz)
- 1992 Familienbeihilfe nicht mehr nur an Kindesvater, sondern an (überwiegend) haushaltsführende Person
- 1997 1. Gewaltschutzgesetz  
(Wegweisung, einstweilige Verfügungen eingeführt)
- 1999 Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgrund aufgehoben
- Verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch

## Geschichtliches



### Meilensteine 5

- 2001 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz
- Volljährigkeit mit 18 Jahren
  - Obsorge nach Scheidung grundsätzlich an beide Elternteile
  - Mindestrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils
  - Vaterschaftsdurchbrechendes Anerkenntnis
  - Mediation
- 2009 Familienrechts-Änderungsgesetz
- Neuregelung Patchworkfamilien/Lebensgemeinschaften
  - Änderungen im Eherecht (Beratung, Adoption, Unterhalt)

## Geschichtliches



### Meilensteine 6

- 2010 Eingetragene Partnerschaften
- Für gleichgeschlechtliche, volljährige und geschäftsfähige PartnerInnen
  - Dem Eherecht nachgebildet (dennoch Differenzierung bei Namensänderung, Nachname, Ort der Verpartnerung, Vertrauensbeziehung statt Treue)
- 2011 Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte

## Geschichtliches



### KindNamRÄG 2013

- ! Änderung des Wording  
„Ehelich“ / „unehelich“ in „Kinder verheirateter Eltern“ / „Kinder nicht verheirateter Eltern“
- Reale Unterschiede:
- Obsorge
  - Staatsbürgerschaft
  - Name?

## Geschichtliches

### Kindeswohl (§138 ABGB)

2013 Erstmals gesetzlich definiert

- leitende Gesichtspunkte
- alle die minderjährigen Personen betreffenden Angelegenheiten sind zu berücksichtigen (0 – 18 Jahre)

- 12 Kriterien für Kindeswohl wurden definiert



## Beispiele

Wann ist eine Situation als Kindeswohlgefährdung einzustufen?

## Übung

### Wann handelt es sich Ihrer Meinung nach um eine Kindeswohlgefährdung?

Halten Sie bitte eine **Rote Karte** hoch, wenn Sie meinen, der vorgestellte Sachverhalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.

Halten Sie bitte eine **Grüne Karte** hoch, wenn Sie der Meinung sind, es handelt sich dabei nicht um eine Kindeswohlgefährdung.

1)

**Das Kind hat ausreichend Kleidung und ein angemessenes Zuhause mit tadellosen sanitären Anlagen, Heizung, etc. Darüber hinaus respektieren seine Eltern den Wunsch des Kindes, sich fast ausschließlich von Süßigkeiten zu ernähren aber auch die panische Angst des Kindes vor dem Zahnarzt. Sie nehmen daher die sehr schlechten Zähne des Kindes in Kauf.**

*[1] Angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie sorgfältige Erziehung des Kindes.*

2)

**Dem Kind wird von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Großmutter ständig erklärt, wie blöd und patschert es ist und dass es am besten Sterben gehen sollte.**

*[2] Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes.*

*In diesem Kriterium finden sich auch alle gängigen Faktoren für eine Gefährdung wie sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt, Quälen oder aber auch Verwahrlosung, etc.*

3)

**Die Kindeseltern interessieren sich nicht für die Schulnoten bzw. für die Entwicklungen ihres pubertierenden Sohnes, weil er ihrer Meinung nach früher oder später eh im Knast sitzt.**

*[3] Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern.*

**4)**  
**Das mündige Kind weist außerordentliche musikalische Begabungen auf. Die Kindes- eltern verweigern aber einen Instrumenten- unterricht mit dem Hinweis, „dass dies keine ordentliche berufliche Ausbildung“ ist.**

*[4] Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.*

*Die Argumentation der Verweigerung hinsichtlich mangelnder finanzieller Möglichkeiten stellt keine Kindeswohlgefährdung da, weil von Interventionen Dritter (z.B. Förderer) ausgegangen werden kann.*

**5)**  
**Die 13jährige Tochter weigert sich (trotz bestehender Kontaktvereinbarung) den Kindesvater zu besuchen, wird aber von den geschiedenen Eltern gezwungen, obwohl sie nach jedem Kontakt massive Schlafstörungen zeigt.**

*[5] Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung.*

*[6] Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte.*

**7)**  
**Das vierjährige Kind bekommt von seinem Zimmer aus die Streitereien und Handgreif- lichkeiten der Eltern mit.**

*[7] Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerle- ben.*

**8)**  
**Das Kind wird vom Vater nach einem Urlaub nicht mehr zur geschiedenen Frau zurückge- bracht, weil diese nach Angaben des Kindes mittels Züchtigungen „erzieht“.**

*[8] Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen.*

**9)**  
**Sowohl der Kindesvater, wie auch die Kindes- mutter sind aufgrund ihrer beruflichen Aus- lastungen derart unzuverlässig, dass der achtjährige Sohn mehrmals im Monat nicht von der Schule abgeholt wird, obwohl es vereinbart wurde.**

*[9] Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindung des Kindes zu diesen Personen.*

**10)**  
**Im Zuge des Scheidungsverfahrens, welches sich zu einem Rosenkrieg ausgewachsen hat, wird der jeweilige „Noch-Partner“ schlecht gemacht und versucht, das Kind mit Geschen- ken zu manipulieren.**

*[10] Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes.*

  
SAP  
Sachverständigenrat

**11)**  
**Aufgrund einer restriktiven ideologischen Ausrichtung der Kindeseltern wird dem Kind der Umgang mit anderen Personen (Kindern, wie auch Erwachsenen) verboten. Es darf nur mit seinen Eltern, die den häuslichen Unterricht gestalten, Kontakt haben.**

*[11] Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes.  
[12] Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.*

Kindeswohlgefährdung    Ziele    Grundlagen    **Beispiele**    Verhalten

  
SAP  
Sachverständigenrat



**Verhalten**  
**bei Kindeswohlgefährdungen**

Kindeswohlgefährdung    Ziele    Grundlagen    Beispiele    **Verhalten**

  
SAP  
Sachverständigenrat

**Mitteilungspflicht**

 **Mitteilungspflicht: § 37 B-KJHG [1]**  
Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten [Liste Behörden und Einrichtungen].

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Kindeswohlgefährdung    Ziele    Grundlagen    Beispiele    **Verhalten**

  
SAP  
Sachverständigenrat

**Liste Einrichtungen**

 **Folgende Institutionen, Behörden oder Einrichtungen haben bei einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:**

1. Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtung zur psychosozialen Beratung
4. Private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten, Einrichtungen der Hauskrankenpflege
6. Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen

**= qualifizierte Melder!**

Kindeswohlgefährdung    Ziele    Grundlagen    Beispiele    **Verhalten**

  
SAP  
Sachverständigenrat

**Mitteilungspflicht**

 **Mitteilungspflicht: § 37 B-KJHG [2]**  
Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

- Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen
- von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen
- Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

Kindeswohlgefährdung    Ziele    Grundlagen    Beispiele    **Verhalten**

  
SAP  
Sachverständigenrat

**Mitteilungspflicht**

 **Mitteilungspflicht: § 37 B-KJHG [3]**  
Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

 **Ziel der Mitteilungspflicht**

- a) Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen durch Einbeziehung des Wissens von Berufsgruppen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- b) Gewährleistung des Kinderschutzes und Gewährung von Hilfen für betroffene Familien.

Kindeswohlgefährdung    Ziele    Grundlagen    Beispiele    **Verhalten**

## Wann melden?



### ● Eine Meldepflicht besteht, wenn ...

... ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,

... die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und

... die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht (= über Vermutungen hinausgehend) muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

## Erfüllung d. Mitteilungspflicht



### ● Die Gefährdungsmittteilung ...

... ist zu erstatten, sobald die Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist.

... und hat (letztlich) immer schriftlich zu erfolgen. Ist Gefahr in Verzug ist vorab eine sofortige (telefonische) Meldung an die KJH-Träger zu machen.

... die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes, nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung.

Um Qualitätssicherung der Meldungen zu erreichen ist folgendes Formular zu verwenden:

<http://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>

## Was noch wichtig ist ...



### ● Meldungen zur Kindeswohlgefährdung

... zu unterlassen kann strafrechtliche Konsequenzen haben (Stichwort: „aktives Wegsehen“)

... kann jede Person machen, unabhängig, ob sie qualifizierter Melder ist, oder nicht.

... muss immer folgende Angaben umfassen:

- eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit für die Erläuterung des Verdachts notwendig,
- (fachliche) Schlussfolgerungen, die Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen,
- Namen und Identifikationsdaten von Kind und Eltern
- Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – *anonyme Mitteilung ist nicht möglich.*

**Besser einmal zu viel, als einmal zu wenig melden!**

## Übung 2



### ● Konsequenzen der Meldung

Eine Meldung hat meistens weitreichende Konsequenzen, unabhängig von der Bestätigung der Gefährdung.

Sammeln Sie entsprechend der Fragestellungen mögliche Konsequenzen (positiv/negativ) für die jeweiligen Bereiche:

- Für das Kind und dessen Umfeld
- Für die meldende Person / Institution
- Für den Kinder- und Jugendhilfeträger

## Unterstützungssysteme



- Gericht
- Jugendgerichtshilfe
- Kinderbeistand
- Familiengerichtshilfe
- Besuchsbegleitung
- Mediation
- Kinderschutzzentren
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinder- und Jugendhilfe (BVB/BH)
- Private Einrichtungen (Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rainbows, Möwe, Rettet das Kind, SOS Kinderdorf, etc.)
- Volksanwaltschaft
- Menschenrechtsbeirat
- Beratungsstellen
- Schulpsychologie
- Schulsozialarbeit
- Sozialpädagogik
- Prozessbegleitung

## Fragen

Wenn jetzt noch etwas unklar ist ...





**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Wir begleiten Sie gerne bei der Erreichung  
Ihrer Ziele!**